



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. IX. Von den Diensten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Titel IX. Von den Diensten.

§. 142. Sämmtliche Bauern, sie mögen Meier, Köter, Zinspflichtige, oder volle Eigenthümer seyn, sind der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme begründen.

Alle Landbewohner des Fürstenthums waren, wie die Geschichte beweist, in ein mittelbares Verhältniß zum Landesherrn getreten; Alle waren zum Dienen verpflichtet. Der Fortgang der Zeit und Verfassungszustände hat hierin Manches geändert. Die Dienstverhältnisse bildeten sich selbständig und gleichmäßig, ohne Rücksicht auf die Qualität der Güter, auf Obereigenthum und Leibeigenthum. Das Meierverhältniß brachte keine Dienste mit sich, wiewohl der Gutsherr sie in den Meierbrief mit aufnahm^{*)}. Der Dienstherr konnte aber recht gut ein Anderer seyn, als der Gutsherr. Alle aus der Hörigkeit stammenden, und aus anderen mannichfachen öffentlichen und Privatverhältnissen im Mittelalter sich bildenden Dienste mischten sich allmählig durcheinander, und concentrirten sich vorzugsweise im Bauernstande. Man pflegt daher in der Theorie die Dienste generell als Reallasten der Bauerngüter zu betrachten. Unser Allg. Landrecht handelt sie auch (II. Tit. 7.) in der Lehre vom Bauernstande ab. Es ist Subsidiar-Recht für die Provinzen, nach dem Gesetz von 1825, und dieses, welches von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen im Allgemeinen handelt, umfaßt auch die Dienste. Da nun unser gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß sich als Meierrecht dargestellt hat, so wird es gerechtfertigt seyn, diesem auch die Dienste anzuschließen, da sie meist, wiewohl mit vielen Ausnahmen, sich dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß untergeordnet haben, und in der Regel ein Zubehör der Lasten des Meierguts geworden sind.

§. 143. Die Dienste sind a) Landesherrliche Dienste (Landfolge, Landfrohnden oder Staatsdienste), die gewöhnlich unter der speciellen Benennung Burgfesten das allgemeine Pflichtverhältniß andeuten; b) Gemeinde-Dienste, welche die geordneten Hülfsleistungen umfassen, welche jedes Mitglied der Gemeinde zum Besten

*) Und daher auch Gelegenheit nahm, sie zu steigern. In einem Meierbrief des 17. Jahrh. heißt es bei der neuen Bemeierung: „mit einem Tagl Spanndienst sueglich ersteigert.“

der Gemeinschaft übernehmen muß; c) gutherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigenthums-Verhältniß bedungen, oder aus anderen Gewalten, namentlich der gerichtlichen hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut haftende Real-last fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Die Verpflichtung zum Dienen, die sich im Mittelalter durch alle Stände und Classen in mannichfachen Arten und Formen gliederte, verschmolz sich in einen allgemeinen Begriff, und modificirte sich nur so, daß Jeder nach seinen Kräften, Verhältnissen und seinem persönlichen Zustande dienen mußte, folglich die niedrigsten und knechtischen Dienste auch auf die geringste Classe der Landbewohner herunterstiegen. Mit der in das Reich einkehrenden Ruhe und Ordnung im 16. Jahrh. wurden 1) vielerlei Arten der Dienste überflüssig, und in der geänderten Verfassung änderten sich auch zum Theil die Dienste; zum Theil führten andere Bedürfnisse, beim festgehaltenen Begriff der allgemeinen Dienstpflicht, andere und neue Dienste herbei. 2) Es befestigten sich aber allmählig alle bisher vertragsmäßig übernommene Dienste, und die nichtvertragsmäßigen setzten sich auch nach gewissen, entweder observanzmäßig gewordenen oder bewilligten Normen; und wenn nun die Trennung der Ansprüche der verschiedenen Dienstberechtigten bei ihrer geänderten Stellung in der Verfassung schwierig war, so unterscheiden sich doch immer deutlicher:

1) Die Dienste, welche dem Landesherrn als solchem müssen geleistet werden. Wie jedoch der Landesherr noch oft seine Person und seine Würde, seine Landeshoheit und seine Gutsheerschaft, sein Privatinteresse und das öffentliche des Landes, vermischte, so geschah es auch mit den Diensten. Er forderte überall Dienste, abgesehen von denen, die der Dienstpflichtige schon als mittelbarer Unterthan einem Guts- oder Gerichtsherrn leistete. Das heißt:

a) Der Unterthan behielt die alte Verpflichtung, das Gericht zu bekleiden, beim Aufgebot zu erscheinen, in Landesnoth zu folgen: Landfolge, aus der sich Kriegerfahren und dergleichen Dienste entwickelten. b) Er hatte zur Vertheidigung des Landes, zu den damals unerläßlichen Befestigungen der Schlösser und Burgen, die auch ihm Schutz gewährten, dienen müssen, und diese Dienste wurden mit Beibehaltung des alten Namens, Burgfesten, zu den Residenzschlössern und andern öffentlichen Gebäuden verwendet. c) Gleichzeitig mit den regelmäßigen Steuern, die der Landes-

herr zu fordern anfang, und bei welchen auch Privat- und Landes-Interesse noch lange durcheinanderliefen, entwickelte sich gleichzeitig das landesherrliche Recht, regelmäßige Dienste von den Unterthanen zu fordern. Und so wie die Städte, theils durch ihre alte Stellung und Privilegien, theils durch ihre bessere Zahlungsfähigkeit dagegen geschützt wurden, so blieben diese Dienste meist auf den Landbewohnern ruhen. Man nannte sie Herrendienste*), und sie erlitten mancherlei Schicksale. 1) Sie verschmolzen sich in die gewöhnlichen gutsherrlichen Dienste; wie zu Corvey, wo der Fürst meist auch der Gutsherr war. 2) Sie bildeten ein besonderes Recht des Landesherrn, welches dieser allmählig seinen Kammergütern zulegte. So wurden sie in Acker- und gewöhnliche Bauerdienste, zugleich sehr häufig späterhin in eine Geldabgabe verwandelt. Ein Beispiel giebt uns das Fürstenthum Hildesheim**). 3) Sie wurden zu mancherlei Fuhren und Hülfsleistungen für den Hof, für die Reisen, Transporte und Jagden des Fürsten verwendet; und so sehen wir es bei uns im Fürstenthum Paderborn. Das Land Delbrück hat uns namentlich das anschaulichste Bild der verschobenen, aber doch noch kenntlichen Zustände gegeben. Grade da, wo der Fürst der größte Gutsherr war, und in alter Zeit nur zwei Dienste, im Frühjahr und im Herbst, statt hatten, die aber wegen der Entfernung der fürstlichen Güter wohl schwierig zu benutzen seyn mochten, und daher in Dienstgeld verwandelt wurden, sehen wir später nicht nur die fürstlichen, sondern auch die, anderen Gutsherrn unterworfenen Bauern, mit außerordentlichen, jedoch in der Zahl normirten und bestimmten Diensten für den Landesherrn belastet. Transportfuhren, Fuhren für den Hof und die Küche, für die fürstlichen Gärten***),

*) Vergl. Archiv IV. 3. S. 352.

***) Vgl. Lünzel, „Die bäuerlichen Lasten im Fürst. Hildesheim.“ Wie wenig sich die älteren Juristen den geschichtlichen Zusammenhang erklären konnten, beweist Struben, Access. ad Comment. de J. Villic. No. 42.: Operae oeconomicae subditorum, quae principibus praestantur, ex territoriali potestate regulariter non sunt derivandae.

****) Besonders bemerken wollen wir auch, daß die Delbrücker in älterer Zeit das fürstliche Zehntgetreide heimfahren mußten, welches aber nachher verweigert und bestritten wurde, folglich wahrscheinlich auch ein willkürliches Ansinnen, oder eine freiwillige Uebnahme war. Wir erkennen dies schon daraus, daß es keine förmlichen Spannfuhren waren, sondern Jeder nur ein Pferd hergab, welche dann zusammengespant wurden. An mehreren Orten genoß der Landesherr diese Dienstleistung, und man nannte das gestellte Pferd ein Zehntpferd. Hiernach berichtet sich wahrscheinlich, was bei v. Harthausen, Agrarverfassung u. s. w. S. 25 u.

werden mit Burgfesten und Kriegersuhren vermengt, eigentliche Herrendienste und öffentliche Dienste durcheinandergeworfen. Die eigentliche Natur spricht sich dadurch aus, daß sie dem Landesherrn als solchem geleistet werden; die Erinnerung an die alte Heerfolge hat sich darin erhalten, daß sie an dem Tage, wo sie ausziehen, auch wieder nach Hause kehren wollen, welches sich aber wieder dahin modificirt, daß, wenn die Fuhr länger als einen Tag dauert, der Herr für die Zehrungskosten stehen muß. Daß die Herrendienste als etwas Außerordentliches hinzugekommen waren, beweist für Delbrück die Vergleichung der älteren Privilegien von 1415 an, mit dem Landrecht Cap. 9. Ein Delbrücker Landurtheil deutet es klar an (Nr. 11.), wenn es von einer neuen Zulagers-Stätte spricht, wovon ein Herrendienst, und kein ordinärer Spanndienst geleistet werde. Diese neuen Anbauer waren auch nach dem Landrecht (Cap. 9. lit. s.) die einzigen, welche einige ungemessene Dienste leisten mußten; ein Beweis, daß die Härte sich vermehrt hatte, und die alten Colonen bloß das geheiligte Herkommen schützten. — Das Land bildete ein geschlossenes Ganze, von dem die einzelnen Gutsherren entfernt wohnten, weshalb sie von den Naturaldiensten nicht wohl Gebrauch machen konnten; wir finden diese daher auch meist nicht, wiewohl alle Einwohner dem Landesherrn dienstpflichtig waren. Selbst die Handdienstpflichtigen mußten ihm bestimmte Dienste leisten, wiewohl sie ihm als Gutsherrn längst ein Dienstgeld bezahlten (Landrecht Cap. 9. lit. p.). — In den übrigen Bezirken des Fürstenthums hielt es schwerer, den Herrendienst auf eine regelmäßige Norm zu bringen, weil da, wo der Landesherr Gutsherr war, das öffentliche und Privatverhältniß sich verschmolz, wo aber ein anderer Gutsherr oder Dienstherr war, dieser sich der Belastung mit Diensten, ebenso, wie der willkürlichen Besteuerung, widersetzte. Der Landesherr setzte daher nur diejenigen öffentlichen Dienste durch, welche man unter der alten Benennung Burgfesten kannte, und verzichtete auf die, welche er zu seinen Kammergütern prätendirt hatte. Wir erkennen dies aus dem Edict von 1763, wodurch die Burgfesten zur Ausbesserung der fürstlichen Residenzen von den zu den Burgfesten schuldigen Hintersassen der Gerichtshaber reservirt werden, zugleich aber gesagt wird: „Und weil wir nicht gemeint, unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hintersassen der Gerichtshaber, zu beschweren, sollen sie zu den Amthäusern und Condu-

33, von den Zehntpferden als Naturalabgabe gesagt worden ist. Die Leistung wurde überall in eine gewisse Geldabgabe verwandelt (Delbr. Landrecht Cap. 9. lit. f.).

tionen keine Dienste leisten" (Bel. 19.). — Alle landesherrliche Dienste sind somit bei uns entweder wirkliche gutherrliche Dienste geworden, oder, mit erweitertem Begriff, wahre öffentliche Dienste, welche die Germanisten Landsolge (Landesfrohnden) nennen, unser Preuß. Gesetzbuch aber als „Hand- und Spanndienste, zu denen der Bauernstand dem Staate besonders verpflichtet ist," bezeichnet (II. 7. §. 13.).

2) Die gutherrlichen Dienste (eigentliche Bauerndienste, Frohnden), oder diejenigen Privat-Dienste, welche ein Obereigenthümer oder Real-Berechtigter zu fordern hat, sind bei uns auf mannichfache Weise entstanden: a) theils wurzeln sie in der alten Hofeseinrichtung, wo Hörige die Curie bauen mußten. Dies lehrt der Faden der Geschichte, die immer von Knospe zu Knospe ihre Wurzeln fortspinnt. b) Zum Theil sind sie aus dem öffentlichen Dienst entstanden, der im Frühjahr und Herbst im Placitum der kaiserlichen Beamten mußte geleistet werden. Oft stößt uns die Zweizahl der Dienste auf, namentlich in Delbrück nach dem Privileg von 1415. In neuerer Zeit waren nur noch die Freienhäger zu einer Frühlings- und Herbstfuhr allein verbunden*). c) Durch Verleihung, Bedingung und Vertrag entstanden und ordneten sich viele Dienstverhältnisse. Man pflegte den Meiern ebenso gewisse Dienste zur Pflicht zu machen, wie man sie herkömmlich von den Hörigen leisten sah. Wir sahen in der Geschichte der Dienste, wie im Jahr 1548 das Kloster Bodeken Länder in Meierstatt gab, und sich zwei volle Dienst- oder Pflugtage ausbedung. Wie geldarme Zeiten oft Dienste als Aequivalent hervorbrachten, ist genugsam bekannt. Nach einem Protocoll von 1642 ließ sogar der Gutsherr dem Dorf 28 Thaler, und stipulirte sich dafür einen Tag zu dienen mit der Sense. d) Aus der Gerichtsherrschaft und Vogtei sind viele Dienste entsprungen, zu Privatberechtigungen geworden, und haben sich allmählig im festen Herkommen geordnet. — Alle verschiedene Entstehungsarten hinderten nicht die Verschmelzung zu Einem Begriff, dessen Faden der Entstehung, ursprünglichen Natur und späteren Verbindung, wir nur in seltenen Fällen verfolgen können, indem das Herkommen und die gleichmäßige Ausbildung der jüngeren Verfassungszustände die Unterschiede ausglich. Durch die Verleihungen im Mittelalter sind auch manche öffentliche Dienste, zum Beispiel Burgfesten, zu Privatdiensten, so wie Beden zu gutherrlichen

*) Auch die sogenannten Sograsendienste in verschiedenen Gegenden Westphalens wurden gewöhnlich zweimal im Jahre, und zwar neben den gutherrlichen, geleistet.

Abgaben geworden. Das Beispiel der Herrendienste mochte auch bei den Gutsherren manchem singulairen Dienst sein Entstehen geben. Wir werden unten noch sehen, wie ein Gutsherr zu Ende des 17. Jahrhunderts versuchte, den regelmäßigen Ackerdienst zu Transportfuhren auf seinen Reisen zu verwenden.

Unser Allgemeines Landrecht betrachtet die Dienste als einen Ausfluß der nach seinem besonderen Begriff gebildeten Gutsherrschaft, die einen Complexus von Rechten ausmacht, welche, abgesehen vom Obereigenthum oder Gutsherrlichen Verhältnis überhaupt, die Bauern zu mittelbaren, einer gutsherrlichen Obrigkeit, nicht bloß Gerichtsbarkeit, unterworfenen Unterthanen macht, und die hier und da auf falschen historischen Voraussetzungen beruht. Nach dem §. 308. des angezogenen 7. Titels sind sie „eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt.“ Es werden aber auch manche andere Arten von Diensten sanctionirt, in denen wir die Spuren alter öffentlicher und Herrendienste erkennen, die durch die verliehenen Gewalten der Gerichtsbarkeit und Vogtei in die Hände der Gutsherrn übergegangen waren.

3) Die Gemeindedienste sind auch eine Classe der öffentlichen Dienste, die aber nur in dem Verband der Gemeinden ihren Grund haben, und auf deren nächstes Bedürfnis sich beschränken. Sie sind in jeder Gemeinde unerläßlich. Das Preuß. Gesetzbuch III. 7. §. 37. nennt sie „Gemeinearbeiten, und andere nachbarliche Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß,“ und giebt eine ziemlich vollständige Specification. In älterer Zeit, wo man Staats- und Gemeinde-Interesse nicht so genau schied, vermischte sich Manches, wie wir namentlich aus den Aufzählungen des Delbr. Landrechts Cap. 9. sehen.

Die westphäl. Gesetze vom 23. Januar 1808 und 27. Juli 1809 nehmen die Gemeindefrohnden, und die dem Staat zu leistenden Dienste von ihren beschränkenden Dispositionen aus, und setzen bei den Privatdiensten ein zu enges Princip voraus, nämlich daß sie Folge und Preis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks seyen. — Unser Gesetz von 1825 §. 14. behält dieselbe Distinction der Gemeinde- und Landfrohnden bei, und sucht bei den Privatdiensten nur das Band eines bestimmten ablösbaren Realrechts zu befestigen, indem es theils alle diejenigen aufhebt, die allein von einer persönlichen Gewalt (Amtsgewalt oder Leibeigenthum) ausgehen, theils ihnen gewisse Normen setzt.

§. 144. Die Dienste der letzten Classe (§. 143. c.) sind die eigentlichen Bauerndienste, Frohnden. Sie werden, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, ihre ursprüngliche Qualität, ihre historische Fortbildung, dem Gutsherrn oder Dienstberechtigten, nach Herkommen, Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geleistet, und es darf weder vom einen noch andern Theil einseitig eine Veränderung vorgenommen werden; alles jedoch mit Vorbehalt der abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825.

Unsere Dienste sind nämlich nicht im Sinn des N. Landrechts ein Ausfluß der den Gutsunterthanen gegen die Gutsherrschaft obliegenden Pflichten, und können getrennt von dieser vorkommen; ihre provincialrechtliche Bedeutung mußte ihnen daher im vorstehenden §. erhalten werden, und sie bleiben, in so fern nicht das Gesetz von 1825 Abänderungen trifft. Alle Dienstverhältnisse haben sich nämlich nach dem Herkommen verschiedenartig gestaltet, und so im Einzelnen festgestellt. Wir haben daher auch kein allgemeines Provincialgesetz über die Dienste, keine Dienstordnung. Es ist immer das Herkommen in den einzelnen Fällen untersucht worden. Und daß in diesem keine willkürliche Veränderung vorgenommen werden durfte, ist bisher sowohl als gemeinrechtlicher Satz angenommen worden, als auch namentlich in ganz Westphalen bei den freien und eigenbehörigen Bauern der Gutsherr die herkömmlich gewordenen Dienste auf keine Weise erschweren durfte. — Im Jahr 1681 klagten die Meier zu Merlshausen, „daß der von Buchholz, als Besitzer des adlichen Hauses, sie wider altes Herkommen beschwere, indem sie gezwungen würden, ihre 20 Spanndienste wider Herkommen extra districtum Merlshusanum als nach Paderborn u. s. w. zu thun.“ Der Gutsherr bezog sich zwar auf einen Vergleich; es wurde aber, nach weitläufigen Verhandlungen von Vicekanzler und Råthen erkannt: „daß klagende Meier bei dem Besiß vel quasi bisherig in numero et qualitate prästirter Spanndienste zu manuteniren, und darüber nicht zu graviren, sondern Beklagter, da er die Klåger von den Landsuhren zu entlassen nicht gemeint sey, zu bessern, als bis hiehin beigebracht, erstattenden Beweis zu verweisen.“ — Ueberhaupt finden wir, während in den Urkunden des 16. Jahrh. sich schon alles nach Herkommen gesetzt hat, und es immer heißt: die gewöhnlichen Dienste, Dienst wie gebråuchlich zu thun &c., — daß im 17. Jahrh. gerade die willkürlichen Anmaßungen der Herren sich erho-

ben, daß aber auch die Bauern meist Schutz bei den Landes- und Reichsgerichten fanden. Theils benutzten die Gutsherren die Meierbriefe, um den Bauern härtere Dienste aufzulegen; so haben wir einen Meierbrief von 1686, worin der Meier verpflichtet wird, zu „extraordinari schuldigen Diensten, als 200 Diesten zu braken, zu schwingen und ein Stück Gahren zu spinnen... auch ums andere Jahr eine Kuh auszufüttern, und das eine Jahr davor zu schneiden;“ — theils glaubten sie, vermöge des Leibeigenthums, nach Willkür mit ihnen verfahren zu können. Einen Beweis der dadurch entstandenen Verwirrung giebt uns der Prozeß der Herren von Spiegel gegen die Bauern ihrer 6 Dorfschaften (*speculum justitiae*, 1703). Bei diesen waren fast alle Spuren der Leibeigenschaft erloschen, die Gutsherren machten aber noch manche daraus herfließende sehr drückende Forderungen, gegen welche die Bauern sowohl von der fürstlichen Canzlei, als vom Reichskammergericht nach langjährigen Prozessen kräftig geschützt wurden. Bei den Diensten war namentlich eine große Verwirrung eingetreten. Ein Zeuge, welcher im J. 1617 abgehört worden war, deponirte, daß vor Jahren die Hintersassen nach ihrem Vermögen gedient, dann aber die Herren von Spiegel sie jede Woche zu 2 Tagen Dienste genöthigt hätten. Von den Alten habe er gehört, daß die Dienste niemals so groß und so beschwerlich als jezo gewesen seyen. — Noch am Ende des Jahrhunderts prätendirten die genannten Gutsherren von Petri bis Michaelis wöchentlich 2, und von Michaelis bis Petri 1 Dienst. Die Bauern erklärten, daß sie nur 12 Tage jährlich zu dienen brauchten. Während nun das Erkenntniß der Canzlei von 1686 die Dienste schon bedeutend moderirte, erkannte das Reichskammergericht unterm 15. Jul. 1701: „Sodann vor's andere die Frohn-Dienste anlangend, dieselbe, sie geschehen gleich mit der Hand oder Geschirr, insgesammt das ganze Jahr durch allein 12 Tage zu reducirn, und die Appellaten mehrerer Tage zu dienen, und zwar dergestalten, daß selbige nicht auf eine Zeit, sondern das Jahr hindurch, jedoch der Appellanten Gelegenheit nach auszuthellen, und da in solchen 12 Tagen die Dienste verrichtet werden, vier Personen über 60 Bund zu dreschen, über 10 Bund Stroh zu schneiden, über 3 Malter reine Frucht mit 4 Pferden zu führen, über 40 Bund ohngedroschener Frucht aufzuladen, oder sonst in einem Tag mehr Fahrten über die Gebühr, absonderlich außer der Herrschaft Desenberg an fremde Dertter zu thun, oder anstatt der Handdienste mit Geschirr zu frohnen, auch die Weiber zu spinnen, ohne Abzug anderer auf die benannte 12 Tage gesetzter Dienste, nicht, hingegen die Appellanten den Appellaten auf den Frohntagen, bei ihrer Arbeit das Dienst-

brodt und Käß, auf die Maß, wie es vor Alters bei ihren Vorfahren gehalten worden, zu prästiren und zu reichen, wie auch zu Ankündigung der Frohndiensten, auf daß damit Richtigkeit gehalten werde, einen gewissen Aufseher, es sey gleich des Orts Richter oder jemand anders, zu bestellen, schuldig.“ — Auch das A. Landrecht (§. 309. u. folg.) schützt das Herkommen, und steuert möglichst jeder Willkür. Es setzt zwar eine Gutsunterthänigkeit voraus, wird aber durch den §. 90., in Verbindung mit dem §. 2. des Ges. von 1825, auch für unsere Provinz Subsidiarrecht. Die Modificationen, welche das letztere Gesetz anordnet, schützen aber vor der Anwendung derjenigen §§. des Landrechts, welche zu unserm gegenwärtigen Verhältniß nicht passen. Das Streben, möglichst Alles im hergebrachten Zustande des Rechts und Herkommens zu belassen, documentiren die §§. 47 — 52., welche zugleich für einzelne Fälle das Prinzip unseres Satzes aussprechen: Schutz bei erworbenen Rechten ohne die mindeste den Zustand des Dienenden verschlimmernde Aenderung. Dieselben Vorschriften enthielt schon das westphäl. Ges. vom 27. Jul. 1809. Von ungemessenen Diensten, und solchen, die auf Willkür oder persönlicher Gewalt beruhten, gab es übrigens bei uns wenig Spuren. Das Dienstverhältniß hatte sich meist sehr mild gestellt, und war nicht drückend für den Bauernstand.

§. 145. Die Dienste der ehemaligen Eigenbehörigen stehen in demselben Rechtsverhältniß, wie die der freien Bauern, und findet zwischen beiden Classen kein Unterschied statt.

Für die Eigenbehörigen unserer Provinz gab es hinsichtlich der Dienste keine besondere gesetzliche Bestimmungen. Das Herkommen hatte die Verhältnisse gleich gestellt. Durch die Gesetze, welche die Leibeigenschaft aufgehoben haben, sind die Eigenbehörigen, wie oben erwiesen worden ist, nach ihren rechtlichen Beziehungen, in die Classe der freien Meier getreten. Von der mit der Leibeigenschaft verbundenen persönlichen Dienstpflicht, dem Gesindezwangsdienst, gab es bei uns nur wenige Spuren. In Delbrück war er nie üblich gewesen (L. R. Cap. 9, lit. w.) — Es fragt sich, ob die Einführung der Eigenthumsordnungen nicht für uns ein Provinzialrecht geschaffen hat, welches berücksichtigt werden muß? Da die Präjudicien und Gewohnheiten in den Ländern, wo die Eigenth. D. galten, nicht mit übergegangen sind, so bleibt wenig Praktisches übrig. Die Erhaltung des besonderen Herkommens wird auch bei ihnen an die Spitze gesetzt; namentlich sagt die Minden-Ravensbergische, Cap. 5, §. 1.: „Es bleibt bei der bis-

her unverrückten Observanz, so daß jeder Gutsherr, so weit er dazu erweislich berechtigt, fernerhin völlig zu genießen hat." Delbrück war also schon durch sein ausgebildetes Gewohnheitsrecht gegen die Anwendung jener Gesetze geschützt, und auch bei den übrigen bleibt nicht viel Anwendbares übrig, wenn wir das, was Folge der Leibeigenschaft war, abziehen, namentlich den Zwangsdienst (§. 5 u. 6.). Wenn dem Gutsherrn gestattet wird, die Spanndienste zu Transportfuhren auf 2 Meilen zu gebrauchen, und einen Tagsdienst vorzunehmen (§. 2 u. 4.), so sind das Bestimmungen, die unserm Provinzialrecht widersprechen (s. den vor. §.); und ob der Dienstherr die Wahl zwischen Naturaldienst oder hergebrachtem Dienstgeld hat (§. 2.), kann nicht von der Eigenthumsordnung abhängen. Eine gemeinrechtliche Bestimmung über die Verjährung (§. 2.) kann nicht Provinzialrecht werden. — Die Jagdfrohnden sind, nach dem Beispiel der westphälischen Gesetze, auch durch das Gesetz von 1825 unterdrückt worden. Es war dies heilsam, weil solche außerordentliche Dienstleistungen fast gar nicht ohne störende Willkür ausgeübt werden können; in den Motiven der Gesetze hat man sie aber mit Unrecht für einen Ausfluß der Leibeigenschaft angesehen. Wohl war diese oft die Veranlassung, sie zu erschweren, weshalb sie auch im Lande Delbrück bloß den neuen Zulägern waren aufgelegt worden (L. R. Cap. 9, lit. s.). — Man hatte hie und da die Eigenbehörigen zu ungemessenen Diensten nach der Willkür des Dienstherrn gezwungen, diese als einen Ausfluß der Leibeigenschaft betrachtet, und dann wieder von den ungemessenen Diensten einen Schluß auf das Leibeigenthum hergeleitet, ein Grundsatz, den aber das Reichskammergericht (v. Kramer, Beitr. III, Nr. 19) abgelehnt hat. Es war dies namentlich auch bei den Eigenbehörigen zu Holzhausen und Erwizen der Fall, welche fast zwei Jahrhunderte mit ihrem Gutsherrn über die Dienste stritten. Im Jahr 1657 war ein Vergleich geschlossen, wornach die Bauern die Bestellung des ganzen herrschaftlichen Gutes, nach einer bestimmten Morgenzahl, übernahmen. Der Streit dauerte aber bis in unsere Tage fort, indem die bei jener Art der Dienstleistung eingeführte Ordnung sich zum Nachtheil der Bauern verschob. Diese hatten sich nämlich in Schürzen getheilt, und wechselten dergestalt im Dienst, daß ihre eigne Bestellung, und die des herrschaftlichen Landes nebeneinander bestehen konnte. Indem aber manche Colonnate eingezogen wurden, oder in Kriegszeiten wüst liegen blieben *), erwei-

*) In Folge des 7jährigen Krieges blieben 7 Höfe un bebaut liegen, und der Gutsherr zog sie ein.

terte sich das herrschaftliche Gut *) und verringerte sich die Zahl der dienstpflichtigen Colonen. Anfangs supplirte der Pächter oder Verwalter die ausfallenden Dienste durch seine Leute, allmählig aber wurde der Druck der Dienstpflichtigen so groß, daß sie in der Bestellung= und Erntezeit täglich dienen, und ihre eigne Felder in den Feierabendstunden besorgen mußten. Unterm 24. Jul. 1804 wurde noch zu Weklar erkannt: „Daß 1) Appellanten zur Leistung der Burgfestdienste überhaupt, jedoch außer Landes nur zu 3 bis 4 Mahlen zu verurtheilen, dagegen Appellat sich derselben während der Saat= und Erntezeit zu bedienen nicht berechtigt; 2) in Betreff der Aus= und Einstellung der 500 Morgen Landes im ordentlichen Dienst es bei dem Vergleich von 1657 zu belassen, und die Ausmessung vorzubehalten sey; wobei man sich zu dem Appellaten, daß er bei Forderung der Dienste während der Saat= und Erntezeit mit der von seinen eigenen Zeugen beurkundeten Mäßigung verfahren werde, versee; 3) die halbtägigen Dienstleistungen in der Art zu beschränken seyen, daß, wenn sie begehrt würden, die Appellanten noch im Stande seyen, mit demselben Gespann für sich einen halben Tag zu arbeiten.“ — Nach dem Erscheinen der westphälischen Gesetze sind jene Dienste in ein festes Dienstgeld verwandelt worden. Im ganzen übrigen Fürstenthum Paderborn waren die Dienste nie so drückend gewesen, wie zu Holzhausen und Erwigen.

§. 146. Wenn eine bäuerliche Besizung, von welcher Spanndienste geleistet werden, so gering wird, daß kein Spannwerk mehr darauf gehalten wird, so verwandelt sich der Spanndienst in einen gleichmäßigen Handdienst, und eben so umgekehrt wird der Handdienstpflichtige zum Spanndienst verbunden, wenn er mit dienstfähigem Spannwerk sich versieht; es müßte denn der Vertrag, das Verhältniß des Gutes oder das Herkommen etwas Anderes festsetzen.

Der Meier, der Colon, der zu Spanndiensten verpflichtet ist, bleibt es immer, und wo die Hand= und Spanndienste nach den Stätten und Gütern vertheilt und bestimmt sind, hat es bei dieser Ordnung sein Bewenden, wie uns das Delbr. L. R. Cap. 9, §. 2. lehrt. Nachdem aber an vielen Orten die Verfassung der Meierhöfe und geschlossenen Güter zerrissen wurde, und sich Zins=

*) Diese Erweiterung der herrschaftlichen Güter, die wir im geschichtlichen Theil nachgewiesen haben, vermehrte überhaupt sehr den Dienstdruck.

güter bildeten, welche völlig theilbar waren, auf denen aber der Dienst haften blieb, so trat oft der Fall ein, daß ein Ackerbauer durch Theilung oder Veräußerung nur eine so kleine Anzahl Ländereien bei seinem Hofe behielt, daß er darauf kein Spannwerk mehr halten konnte, während ein Anderer so viel zu seinem Hofe erwarb, daß er ein Ackerbauer wurde und Pferde anschaffte. Hier bildete sich also das natürliche Herkommen, daß ein Wechsel der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten eintrat, wobei in der Regel der Dienstherr nicht litt, wiewohl auch oft dadurch Verwirrung entstand, und der Dienst entweder allmählig erlosch, oder in ein Dienstgeld verwandelt wurde. — In der Rechtsache Meier wider Kleine zu Wevelsburg wurde nach einem Erkenntniß des Landgerichts zu Böhren vom 8. Novbr. 1817 durch Zeugen bewiesen, und als richtig angenommen, daß in der Gemeinde Wevelsburg dem Herkommen gemäß die Häuser eines Bauerguts, welche mit Grundgütern versehen sind, worauf Zugvieh gehalten wird, der Königl. Domaine spanndienstpflichtig sind, sobald aber die Grundstücke davon durch Veräußerung getrennt werden, handdienstpflichtig, monatlich zu 1 Tag, der Regel nach werden. — Im Amt Wevelsburg waren aber auch die Güter so versplittert worden, daß die Heuer nur pr. Morge entrichtet wurde. Auch anderwärts, wo man die Versplittierung der geschlossenen Höfe zugegeben, und die gutherrlichen Rechte theilweise erhalten hatte, bildete sich dies Herkommen, und es entsteht also nach Provinzial-Verfassung ein Fall, den das A. Landrecht nicht berücksichtigt, und der die Bestimmungen der §§. 323 — 326. und 438. (Th. II Tit. 7.) ergänzt und modificirt, auch wohl nach §. 39. bei den Gemeindediensten als die Ortsgewöhnheit anzunehmen ist. — Bemerken müssen wir noch, daß sich bei diesem Wechsel der Hand- und Spanndienste die Zahl der Dienste in der Regel nicht vermehrte, noch verminderte, daß man sie daher als eine Reallast der Häuser ansah, und gewissermaßen so anzusehen genöthigt war.

§. 147. Der Dienstpflichtige muß den ihm obliegenden Dienst selbst, oder durch solche Leute verrichten, die zum Dienst tauglich und fähig sind. Er muß diejenigen Geräthschaften selbst stellen und mitbringen, die zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen erforderlich sind.

Das Provinzialrecht stimmt hier mit dem Allg. L. R. II, 7. §. 349, 353, 358. überein. Die Geräthschaften sind aber nach unserer bäuerlichen Verfassung allzeit des Dienenden Eigenthum. Das Delbr. L. R. Cap. 2, lit. o. sagt: „Die Dienste sind alles, was zu ihrer gewöhnlichen Verrichtung von Nothen ist, mitzubrin-

gen schuldig." Wenn die Landes=D. von 1777 (Bel. 26.), Kinder ausschließt, so meint sie nur solche, welche zu der fraglichen Arbeit nicht tauglich sind. — Die Minden=Ravensbergische E. D. stimmt, wie die meisten Provinzialrechte, mit unserm Satz überein (Cap. 5, §. 3.). Die Präjudicien, welche in den alten Gesetzen denen angedroht werden, welche den Dienst versäumen oder zu spät kommen, erlöschen theils in dem aufgehobenen Dienstzwang (Ges. v. 1825, §. 9.), theils können es nur gemeinrechtliche seyn, und sie gehören daher nicht in das Provinzialrecht. Namentlich kann unsere Landes=D. von 1777, lit. I. weder directe noch analoge Anwendung mehr finden.

§. 148. Der Dienst beginnt in der Regel des Morgens um 6 Uhr, und dauert bis des Abends 6 Uhr, wobei die Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr als Feierstunden freigelassen werden. Uebrigens kommt es auf Ortsitte und Herkommen sowohl im Allgemeinen, als auch in den verschiedenen Jahreszeiten an.

Der Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, den die Theoretiker wohl als Regel setzen, möchte schwerlich in den verschiedenen Jahreszeiten als solche können beachtet werden. Unser Allg. L. R. giebt, unter dieser Berücksichtigung eine bestimmtere Norm, und verweist zugleich auf Landsgebrauch und Ortsitte (I. e. §. 361 u. 363.). Die Minden=Rav. E. D. 5, §. 3. setzt für das Sommer=Semester die Zeit von 6—6 Uhr, und im Winter=Semester 8—4 Uhr, wobei sie dort 2, und hier 1 Ruhestunde läßt. Wir dürfen annehmen, daß die Bestimmung unserer allegirten Landes=D. von 1777, lit. h. das vorgefundene Herkommen enthält, wiewohl sie nur von öffentlichen Diensten beim Straßenbau handelt. Sie enthält zwar keine Bestimmung für die Winterzeit; theils sind aber in dieser die Dienste nur selten, theils findet sich die Bestimmung leicht von selbst, indem an den gesetzten Terminen nur dasjenige abgeht, was durch die kürzer gewordenen Tage sich bedingt, worüber Orts= und Landesitte selten zweifelhaft seyn werden. — Sene Landesordnung spricht übrigens auch das billige Prinzip aus, daß auf die Entfernung, und den Weg, den der Dienstpflichtige bis zum Orte des Dienstes zurückzulegen hat, ein Billiges nach Verhältnis muß gutgethan werden. — Die Polizeiordnung von 1655 hat im 28. Cap. von den Dienstboten, beiläufig den Satz: „Die Hintersassen im Lande, so Hand= und Spanndienste leisten müssen, sollen dazu zeitlich nach Gelegenheit des Jahres erscheinen, oder nach Gelegenheit auch bestraft werden.“

§. 149. Außerordentliche Dienste, namentlich die Burgfesten, dürfen nur auf solche Weise, und zu einer Zeit gefordert werden, wo die Dienstpflichtigen an ihren eigenen nöthigen Feld- und anderen Arbeiten nichts versäumen.

Hierdurch modificirt und bestimmt sich der Inhalt des §. 417. und 418. des Allg. L. R. lit. c. Wir dürfen jenen provincialrechtlichen Satz so fassen, gestützt auf die Landesordnungen von 1763, §. 6. und 1777, lit. h. (Bel. 19 u. 26.) Sie reden von öffentlichen Diensten und Burgfesten, die der Landesherr fordert. Das Prinzip ist aber wohl um so mehr generell zu nehmen, da auch das oben, §. 145, angeführte Erk. des Reichskammergerichts die Burgfestdienste während der Saat- und Erntezeit abgesprochen hat. — Bei den gewöhnlichen Diensten bedurfte es solcher Bestimmungen nicht, denn ihre Zahl war überall gering, und das Herkömmliche so geeignet, daß es den eignen Feldbau des Pflichtigen nicht stören konnte. Selbst bei den ungemessenen Diensten zu Holzhausen waren herkömmliche Prinzipien der Mäßigung beobachtet worden, wie das oben angeführte reichskammergerichtliche Erk. bekundet. — Daß die Dienste jederzeit zuvor angesagt werden müssen, ist allgemeinen Herkommens; es gelten daher auch die heilsamen Vorschriften des U. L. R., wornach die Nachforderung übersprungener Dienste nur auf kurze Frist gestattet ist (§. 339, 340. lit. c.); nur müssen die Bauern nicht, wie wir kürzlich gelesen, eine Verjährung der Dienstpflicht selbst darauf stützen wollen.

§. 150. In der Regel erhält der Dienende an dem Tage, wo er dient, die Beköstigung, oder nur einen Imbiß (Präven), oder auch eine gewisse Belohnung an Geld. Diese Leistungen haben aber nicht die Natur eines Ersatzes für den Dienst, und es muß damit überall nach Ortssitte und Gewohnheit gehalten werden. Bei den außerordentlichen Diensten, und namentlich bei den Burgfesten, wird in der Regel keine solche Beköstigung geleistet.

Das U. L. R. §. 419. lit. c. überläßt die Bestimmungen hierüber dem Herkommen jedes Orts und Landes. Wir konnten für unsere Provinz nichts Bestimmteres festsetzen, weil das Herkommen überall variirt. Die förmliche Beköstigung hat sich meist in die Lieferung eines Brodes mit Butter, Speck oder Käse, verwandelt. Das U. L. R. bedient sich der Ausdrücke Lohn und

Kost, und erinnert damit an ein Verhältniß des Gesindes, welches aber hier keineswegs zum Grunde liegt. Wir schreiben vielmehr die Sitte, den Dienenden etwas zur Beköstigung zu reichen, der alten Einrichtung der Curien zu, wo alle Ministerialen und Angehörigen, die sich zur Bedienung versammelten, auch unterhalten und beköstigt wurden, und daher ist es auch zu erklären, daß bei den Burgfesten, wo sich die Dienenden nicht bei dem Hauptgut versammeln, in der Regel nichts gereicht wurde. Uebrigens war bei den Bauerndiensten die Vergütung allgemein in Westphalen herkömmlich, und die Minden = Rav. C. D. §. 2. sagt: „Daß der Gutsherr gehalten ist, ihnen den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und davon nichts zu entziehen“. — Präve (Präbende) unterscheiden wir aber von der wirklichen Mahlzeit, indem jene nur ein herkömmlich zu lieferndes Stück ist, das die Stelle der förmlichen Mahlzeit vertritt. — Das oben §. 144. alleg. Bezlarsche Erkenntniß von 1701 spricht den Dienstpflichtigen das altherkömmliche Dienstbrod und Käse zu. — In Lande Delbrück hatte sich die Vergütung auf gewisse Geldbeträge gesetzt, die aber vom Küchenamt bezahlt wurden, zum Beweis ihrer früheren Bedeutung und wahrscheinlichen Umwandlung. (Vgl. Delbr. L. R. Cap. 9, lit. x.)

§. 151. Die Dienste sind zwar an vielen Orten in ein bestimmtes Dienstgeld verwandelt worden; wo dies aber nicht geschehen ist, hat der Dienstherr keineswegs die Befugniß, für die Naturaldienste ein gewisses Geld zu fordern, und eben so wenig hat der Dienstpflichtige das Recht, gegen eine Entschädigung an Geld, die Dienste zu weigern; es müßte denn durch Vertrag oder Verjährung ein Wahlrecht erlangt worden seyn. Alles dies gilt, so lange nicht die Ablösungsordnung vom 13. Jul. 1829, §. 77. u. f. zur Anwendung gebracht wird.

Das Particularrecht stimmt hier mit den Vorschriften des U. L. R. §. 421. u. f. überein, und seine weiteren ausführlichen Bestimmungen sind als Subsidiarrecht vollkommen anwendbar, nur mit Rücksicht der Modificationen des angeführten Gesetzes, und mit dem Vorbehalt, daß ungemessene Dienste ganz cessiren, wenn sie unter diejenigen gehören, welche das Gesetz von 1825 aufgehoben hat. — Der Satz, daß eine Verwandlung der Dienste in Dienstgeld nicht willkürlich geschehen kann, ist für gemeinrechtlich angenommen worden, und stimmt auch mit allen Particularrecht-

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. I.

ten Westphalens, namentlich mit den Eigenthumsordnungen, überein. Die Verwandlung geschah häufig bei vermehrter Bevölkerung, und veränderter wirthschaftlicher Einrichtung, wo der Dienstherr die Dienste nicht mehr alle brauchen konnte, oder sie ihm lästig wurden, und wenig Nutzen brachten. Daher auch das Dienstgeld meist sehr gering ist. Ein anderer Grund war, daß der Landesherr seine gutsherrlichen und seine Herrendienste verschmolz, und sie mit den Steuern in dieselbe Classe setzte, wodurch er sich leicht die Alternative errang, weil ihm die Naturaldienste als Regel wenig Nutzen brachten, in so fern keine Domaine in der Nähe war, auf die er sie schlagen konnte. Aus den Kammerfassungen von 1662, §. 8. (Bel. 22.) sehen wir, daß an vielen Orten statt der Dienste das Dienstgeld zur Berechnung kam, daß man dies aber damals nicht auf die Dienstpflichtigen als Realabgabe repartirte, sondern die Dienste aufs höchste an die benachbarten Gutsbesitzer verpachtete, und dabei alle nachtheilige Folgen möglichst abzuwenden suchte. Es mochte aber mehr und mehr an Pachtliebhabern fehlen, und so sind späterhin viele Dienste in eine geringe Abgabe verwandelt worden; zum Theil aber ist die Dienstpflicht ganz erloschen. — Für die Ablösungsordnung war es eine schwierige Aufgabe, den nach örtlichen und anderen Verhältnissen hundertfach relativen Werth der Dienste, und den Maßstab der Belastung, durch eine allgemeine Norm finden zu lassen. Für uns tritt nur der §. 82., nicht der 81. dieses Gesetzes ein, weil es solche Dienste nicht mehr giebt, die nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit in folle bestimmt sind. Ein Bedenken möchte wohl der Fall erregen, wo die Dienstpflicht für den einen oder den andern Theil alternativ ist, und bei der Wahl des Dienstgeldes zugleich ein alt-herkömmlicher Satz feststeht, der mit heutigen Preisen des Tageslohns und Fuhrlohns nicht mehr im Verhältniß ist. Man hätte hier allenfalls nach einer gewissen Reihe von Jahren können berechnen lassen, wie oft der Naturaldienst, und wie oft das Dienstgeld in den einzelnen Fällen wäre geleistet worden, und so pro rata die Geldrente, und den zu ermittelnden Werth der Naturaldienste nebeneinander als Ablösungsnorm setzen. Eben so bedürfte der Fall einer Berücksichtigung, wo der Spanndienst mit dem Handdienst wechselt.
